

Auflagen in der Abwasserbeseitigung für den Gewässerschutz

Die Stadtwerke Geisenheim informieren:

Durch eine zunehmende Verdichtung in der bestehenden Bebauung und neue Baugebiete findet eine zunehmende Versiegelung der Landschaft statt.

Das Regenwasser kann immer weniger im Untergrund versickern, sondern fließt oberflächlich ab und wird über die Mischwasser-Kanalisation in die Bäche und Flüsse eingeleitet.

Um dem entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber im § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) festgelegt, dass Niederschlagswasser auf dem Grundstück, wo es anfällt, verwertet oder versickert werden soll.

Dieses trägt dazu bei, dass die Mischwasserkanalisation nicht noch mehr belastet wird und die Grundwasserneubildung nicht noch weiter reduziert wird.

Um eine Versickerung oder die Verwendung von Niederschlagswasser zu fördern, hat die Hochschulstadt Geisenheim die gesplittete Abwassergebühr eingeführt, bei der der Grundstückseigentümer nur für die befestigten Flächen zahlt, die an die öffentliche Abwasseranlagen auch angeschlossen sind.

Ebenfalls wirken sich Zisternen zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung positiv auf die Gebühr aus.

Bei jeder Neubaumaßnahme muss der Grundstückseigentümer nun mit der „Erklärung über bebaute und künstlich befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird“ („Erklärung Niederschlagswasser“) der Stadt nachweisen, dass er der Forderung des Wassergesetzes nachgekommen ist und versickerungsfähige Beläge, Versickerungsmulden oder Zisternen oder Rigolen Berücksichtigung finden.

„Der Sommer 2018 hat uns gezeigt, dass die Grundwasserreserven nicht endlos sind und gerade die Trinkwasserstollen einen erheblichen Leistungsabfall hatten. Da die Grundwasserneubildung im Rheingau-Gebirge eh schon sehr gering ist, müssen wir alles tun, um mehr Regenwasser zu versickern oder zumindest die weitere Versiegelung möglichst gering zu halten“ stellt der Technische Betriebsleiter der Stadtwerke Geisenheim fest.

Jeder kann dazu beitragen, dass unsere Landschaft nicht weiter versiegelt wird und dass die Grundwasserneubildung nicht weiter reduziert wird.

Bei jedem größeren Regenereignis wird das Mischwasser aus Schmutz- und Regenwasser über die Entlastungsanlagen in die Bäche und Flüsse eingeleitet.

Wenn wir es schaffen, dass die „Regenwasserwelle“ verzögert wird, kann mehr Abwasser über die Kläranlage geführt werden, statt ungereinigt in die Gewässer eingeleitet zu werden.

Um das zu erreichen gibt es ab jetzt auch eine Einleitebeschränkung für das Niederschlagswasser.



Bei allen Neubaumaßnahmen, bei denen die abflusswirksame Fläche 800 m² übersteigt, dürfen maximal 12 l/s und ha eingeleitet werden.

Alle darüber hinausgehenden Niederschlagsmengen sind auf dem Grundstück zurückzuhalten.

Durch diese Einleitebeschränkung kann die Belastung der Kanäle und der Gewässer bei Regenereignissen minimiert werden.

„Ich bin positiv überrascht, dass diese neuen Auflagen, die sicherlich erst mal auch zu Mehrkosten bei den Neubaumaßnahmen führen, auf absolutes Verständnis bei den Planern und Bauherren stoßen.

Denn dass der Klimawandel uns mit Trockenperioden und Starkregenereignissen immer mehr Probleme macht, ist mittlerweile bei jedem angekommen und jeder kann auf seinem Grundstück durch Versickerung und Rückhaltung dazu beitragen diese Probleme zu entschärfen.“

Ihre Stadtwerke Geisenheim